

# Studien- und Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang  
**Management of Creative Industries**

Fachgruppe:  
Wirtschaftswissenschaften

Auf Grund des **Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26.Juli 2011 (GVBl. S. 378)** hat die bbw Hochschule die folgende Ordnung beschlossen\*:

## **Gliederung der Ordnung:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studienganges

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges

§ 5 Abschlussprüfung

§ 6 Akademischer Grad

§ 7 Inkrafttreten

## **Anlagen der Ordnung**

Anlage 1	Kurzbeschreibung der Module
Anlage 2	Studienplanübersicht Vollzeit
Anlage 3	Masterurkunde
Anlage 4	Diploma Supplement in deutscher Sprache
Anlage 5	Diploma Supplement in englischer Sprache

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der bbw Hochschule sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 2 Ziel des Studienganges**

- (1) Der Masterstudiengang „Management of Creative Industries“ umfasst ein konsekutives, gebührenfinanziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium, das in englischer Sprache angeboten wird.
- (2) Durch die zu erbringenden Prüfungsleistungen soll der Absolvent( die Absolventin nachweisen, dass er/sie über die für betriebswirtschaftlich geprägte Managementtätigkeiten erforderlichen Kompetenzen verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstgesteuert wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (3) Das Studium soll Akademiker ausbilden, die ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, welche in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit Ihrem Studium stehen und so weitgehend autonom eigenständige anwendungsorientierte Projekte durchführen können.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge gemäß § 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO).
- (2) Für den Master-Studiengang „Management of Creative Industries“ müssen mindestens fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache (B2 Sprachniveau Englisch, europäischer Referenzrahmen oder Vergleichbares) nachgewiesen werden.
- (3) Zugelassen werden Bewerber mit einem Studienabschluss entsprechend in folgenden und vergleichbaren Studienrichtungen der Creative Industry:
  - a. Wirtschaftswissenschaftler
  - b. IT-Wissenschaftler
  - c. Medienwissenschaftler
  - d. Modewissenschaftler
  - e. u.a.m.
- (4) Über die Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

## **§ 4 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs umfasst einschließlich der Zeit für das Ablegen der Prüfungen und die Erstellung der Masterarbeit vier Semester. Im Studienzeitraum sind insgesamt 120 Credit Points entsprechend dem ECTS zu erwerben.

- (2) Die Studieninhalte werden in Modulen zusammengefasst. Eine Übersicht über die Studienmodule und ihre Verteilung auf die Studiensemester sowie der Angabe der Modulprüfung findet sich in Anlage 1. Sie ist Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 5 Abschlussprüfung**

- (1) Die Bearbeitungsfrist für die Masterthesis beträgt sechzehn Wochen; sie kann auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers um höchstens zwei Wochen verlängert werden.
- (2) Die Vorschriften zur krankheitsbedingten Verlängerung von Bearbeitungsfristen richten sich nach § 21 Abs. 10 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.
- (3) Die Präsentation der wesentlichen Ergebnisse der Masterthesis soll 15 Minuten nicht unter- und 20 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss an die Präsentation werden die Kandidaten durch die Kommissionsmitglieder vertiefend befragt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag im Einzelfall entscheiden, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache als englisch, insbesondere in auf Deutsch, verfasst werden kann, wenn beide Betreuer dem schriftlich zustimmen und die Erstellung in dieser Sprache im Rahmen einer betrieblichen Kooperation ein wesentlich besseres Forschungsergebnis erwarten lässt und der Zweitbetreuer aus dem Kooperationsbetrieb stammt.

### **§ 6 Akademischer Grad**

- (1) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der zweite berufsqualifizierende akademische Grad

#### **"Master of Arts" (M.A.)**

in der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften verliehen.

- (2) Neben dem Masterzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades gemäß Abs. 1 bescheinigt wird.
- (3) Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt, ein Muster der Masterurkunde sowie das Diploma Supplement, in deutscher sowie in englischer Sprache, sind als Anlage 3-5 Teil dieser Ordnung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft durch Bekanntmachung an der bbw Hochschule in Kraft.

Berlin, den 13.06.2018

Der Rektor der bbw Hochschule